

Förderrichtlinie als Qualifizierungsentgelt als Leistungsanreiz für Fahrt- und auswärtige Unterbringungskosten für Auszubildende im Bereich Pflege im Landkreis Osnabrück (Ausbildungsrichtlinie Pflege)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Der Landkreis Osnabrück gewährt nach dieser Förderrichtlinie Zuwendungen für Auszubildende von zugelassenen Pflegeeinrichtungen bei notwendigen Fahrtkosten sowie Unterbringungskosten bei externen Pflichteinsätzen in dem Bereich der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen zur Verminderung des Fachkräftemangels.

Zweck dieser Förderung ist es, Auszubildenden von zugelassenen Pflegeeinrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu geben, Mehrkosten im Zusammenhang mit externen Pflichteinsätzen in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) zu decken.

1.2

Ein Rechtsanspruch der Antragsstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung sind Kreiszuschüsse zu den Aufwendungen für die Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrten) oder anfallende Unterbringungskosten für Auszubildende von zugelassenen Pflegeeinrichtungen bei externen allgemeinen Akuteinsätzen in stationären Einrichtungen gemäß § 7 Abs. 1 PflBG (Pflichteinsatz).

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind:

Auszubildende, welche einen Ausbildungsvertrag nach dem Pflegeberufegesetz mit einem Träger der praktischen Ausbildung (vgl. § 16 PflBG) abgeschlossen haben, der eine Ausbildung in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung mit Sitz im Landkreis Osnabrück beinhaltet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Sachliche Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nur, wenn Auszubildende von ihrem Wohnort durch externe Pflichteinsätze am Pflichteinsatzort eine größere Entfernung (ab 31 Kilometer) als zur

zugelassenen Pflegeeinrichtung im Sinne von Ziff. 3 (Ausbildungsbetrieb) zurücklegen müssen. Für die ersten 30 Kilometer erfolgt keine Förderung.

Eine Zuwendung für die auswärtige Unterbringung in der Zeit des externen Pflichteinsatzes am Pflichteinsatzort wird dann gewährt, wenn die Auszubildenden auf die Unterbringung angewiesen sind. Eine auswärtige Unterbringung kann insbesondere erforderlich sein, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kein Kraftfahrzeug besitzt oder die Arbeitszeit im Pflichteinsatz zusammen mit der Wegzeit insgesamt unzumutbar ist.

4.1.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat vorrangig die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen. Eine Zuwendung für den Einsatz von Pkws erfolgt nur, wenn die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn unter Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel vom Wohnort aus der Ort des externen Pflichteinsatzes nicht in einer reinen Wegzeit von jeweils zwei Stunden erreichbar ist. Zumutbar sind darüber hinaus Wartezeiten von bis zu einer Stunde vor und nach Schichtbeginn.

4.2. Persönliche Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger besucht regelmäßig die zuständige Bildungseinrichtung Pflege und den Betrieb des Praxiseinsatzes. Ab dem erstmaligen unentschuldigtem Fernbleiben der praktischen Ausbildung im externen Pflichteinsatz in dem Bereich der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen steht eine Zuwendung nach dieser Richtlinie nicht zu.

4.2.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erhält keine Leistungen von dritter Seite für denselben Zweck wie in dieser Richtlinie vorgesehen, insbesondere nach den Regelungen des Zweiten oder Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Höhe der Zuwendungen für Fahrtkosten

Die Zuwendung zu den Fahrtkosten mit Kraftfahrzeug (PKW) für die Hin- und Rückfahrt zum externen Praxiseinsatz beträgt für die kürzeste Strecke vom Wohnort zum externen Praxiseinsatzort 0,38 Euro pro Kilometer. Bei öffentlichen Verkehrsmitteln gilt entsprechend der entrichtete Fahrpreis abzüglich einer Pauschale in Höhe von acht Euro (für die ersten 30 Kilometer). Bei Nutzung von Monatsfahrkarten wie das Deutschlandticket gilt der entrichtete Fahrpreis abzüglich einer Pauschale in Höhe von zehn Prozent.

Kann die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für die Fahrt zum externen Pflichteinsatz ein vom Land mitfinanziertes Ausbildungsticket oder Deutschlandticket nutzen, so wird nur die Höhe der Kosten des Ausbildungstickets oder Deutschlandtickets abzüglich der v.g. Pauschale übernommen.

5.2 Höhe der Zuwendungen für Unterbringungskosten

Der Zuschuss zu den Unterbringungskosten richtet sich nach der Zahl der notwendigen auswärtigen Aufenthaltstage während der Dauer des externen Pflichteinsatzes. Arbeitsfreie

Tage sind bezuschungsfähig, wenn den Auszubildenden an diesen Tagen Kosten für die auswärtige Unterbringung entstanden sind.

Für den An- und Abreisetag werden jeweils Zuschüsse gewährt, sofern die Einsatzzeiten eine Anreise vor sechs Uhr morgens am ersten Einsatztag oder eine Abreise nach 22 Uhr abends am letzten Einsatztag bedingen würden.

Der Zuschuss beträgt pauschal 8,50 Euro für Unterbringungskosten je notwendigem Aufenthaltstag.

5.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.3.1

Die Zuwendungen dürfen die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

5.3.2

Die Erklärungspflicht gegenüber dem Finanzamt obliegt dem Antragsstellenden.

5.3.3

Für die Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger können Zuwendungen nach dieser Richtlinie von insgesamt höchstens 500 Euro pro Kalenderjahr bewilligt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Rückforderungen

Die Bewilligung ist zu widerrufen und die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn

- die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, die Zuwendung erlangt hat,
- die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- der für die Bewilligung der Zuwendung maßgebende Verwendungszweck entfällt oder ohne Zustimmung des Landkreises Osnabrück geändert wird,
- die sonstigen mit der Bewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.

Die Zuwendung ist anteilig zurückzufordern, wenn

- sich die für den Verwendungszweck bestimmten Zahlungen Dritter erhöht haben oder neue derartige Deckungsmittel hinzugetreten sind.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1

Auszubildende bzw. deren Erziehungsberechtigte können beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Soziales, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, eine Zuweisung für einen externen Pflichteinsatz beantragen. Der Antrag (Anlage 1) ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Einsatz einzureichen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist.

7.1.2

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Kopie des Ausbildungsvertrags,
- b) eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),
- c) Rechnungen, Quittungen und Überweisungsbelege der entstandenen Unterbringungskosten,
- d) Rechnungen, Quittungen und Überweisungsbelege der entstandenen Fahrtkosten durch die Nutzung von ÖPNV,
- e) falls vorhanden eine Kopie des gültigen Ausbildungstickets, Deutschlandtickets oder Ähnliches und
- f) falls vorhanden einen Nachweis der Bewilligungen von Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und/ oder des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III).

7.1.3

Der Antragstellende verpflichtet sich im Antrag, dem externen Pflichteinsatz nicht unentschuldigt fernzubleiben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Osnabrück., Fachdienst Soziales. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe ausgezahlt.

8. Anlagen

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

Anlage 1: Antrag auf Zuschuss für Auszubildende von zugelassenen Pflegeeinrichtungen bei notwendiger auswärtiger Unterbringung sowie Fahrtkosten.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 11.12.2023 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2024 außer Kraft.